



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**  
Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Jahn

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der  
Justiz und für Verbraucherschutz,  
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, **3.** Oktober 2018

AZ **13IFG - 02814 - IN 2018 NA 037**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 15. Mai 2018  
hier: Ihr Widerspruch vom 27. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 27. Juni 2018 gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2018 beantragten Sie beim Bundeskanzleramt auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes während der 18. Wahlperiode mit Bezug zu

SEITE 2 VON 3

ihrem Amt erhalten haben. Daraus sollten sowohl Angaben zur Art des Geschenkes wie auch zu dessen Wert und Verwendung hervorgehen.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2018 lehnte das Bundeskanzleramt Ihren Antrag ab. Das Bundeskanzleramt begründete die Versagung des Informationszugangs damit, dass sich der Anspruch gem. § 1 Abs. 1 IFG auf die Herausgabe bei der Behörde vorhandener amtlicher Informationen beschränke und das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde generiere. Da im Bundeskanzleramt keine systematische Zusammenstellung der meldepflichtigen Geschenke vorliege und die Erstellung einer solchen Übersicht nach dem IFG auch nicht geschuldet sei, sei Ihr Informationsbegehren abzulehnen.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie gegen diesen Bescheid des Bundeskanzleramtes Widerspruch erhoben. Sie meinen, dass sich Ihr Antrag entgegen der Argumentation des Bundeskanzleramtes lediglich auf eine Aufbereitung bereits vorhandener Informationen richte, die nach dem IFG sehr wohl geschuldet sei (vgl. Schoch 2016, IFG, § 1, Rn. 40).

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Wie bereits im Ausgangsbescheid dargelegt, beschränkt sich der Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG auf die bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen. Das IFG normiert, wie Sie in Ihrem Widerspruch selbst einräumen, keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der angefragten Behörde.

Anders als von Ihnen vermutet, läuft die von Ihnen begehrte Zusammenstellung zu Art, Wert und Verwendung der Geschenke aber tatsächlich auf die Erstellung einer neuen Sachinformationen hinaus.

Um die von Ihnen beantragten Informationen zukommen lassen zu können, müssten die einschlägigen Akten des Bundeskanzleramtes durchgesehen, sodann die

SEITE 3 VON 3

von Ihnen angefragten Informationen exzerpiert und schließlich systematisch zusammengestellt werden. Hierdurch würde erstmalig eine neue Sachinformation generiert. Hierzu ist das Bundeskanzleramt nach dem IFG aber nicht gehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20.12, BVerwGE 151, 1 Rn. 37). Da Ihr Antrag sich somit nicht auf eine Aufbereitung bereits vorhandener Informationen beschränkt, sondern auf eine nicht geschuldete Erstellung einer neuen Information hinausläuft, war Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens „1180 0447 9179, In 2018/NA 037, Semsrott“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



#### Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter [www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH](http://www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH).